



# Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad des Marktes Goldbach

## Allgemeine Bedingungen

### § 1

#### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Waldschwimmbad des Marktes Goldbach. Der Badegast soll hier Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher auch in seinem Interesse.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung.
3. Bei Schulklassen oder Badegruppen ist neben dem einzelnen Badegast auch die zuständige Lehrkraft oder der Leiter der Gruppe für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.

### § 2

#### **Benutzerberechtigung**

1. Die Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen steht jedermann im Rahmen dieser Haus- und Badeordnung gegen Entrichtung der nach der Preis- und Gebührenordnung bestimmten Gebühren innerhalb der festgesetzten Badezeiten frei.
2. Kinder unter 6 Jahren und Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind, werden nur in Begleitung und in ausschließlicher Verantwortung Erwachsener zugelassen.
3. Innerhalb des Badegeländes ist es nicht erlaubt, Druckschriften zu verteilen oder zu vertreiben, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten und auszuführen.
4. Schwimmunterricht, Training der Wettkampfschwimmer und Wasserballübungsspiele dürfen während der allgemeinen Badezeit nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Aufsichtspersonals ausgeübt werden.
5. Die Benutzung des Bades durch Schulklassen und sonstige Gruppen wird vom Aufsichtspersonal im Einzelfall geregelt.
6. Die Benutzung des Kinderspielplatzes ist nur Kindern gestattet.

7. Die Benutzung der Rutsche ist Kindern unter 6 Jahren nur gemeinsam mit Erwachsenen gestattet. Eltern haften für ihre Kinder.

### **§ 3**

#### **Eintrittskarten**

1. Die Tageskarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Besuch des Bades. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Vor der Badbenutzung sind die 12er- und die Dauerkarten sowie sonstige Ausweise, die zum ermäßigten Eintritt berechtigen, an der Kasse unaufgefordert vorzulegen.
2. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für die Ausstellung einer Ersatzkarte für verlorene Dauerkarten wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 € erhoben.
3. Für unberechtigte Benutzung des Bades ist der zehnfache Eintrittspreis zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Betriebs- und Badezeiten**

1. Die Betriebs- und Badezeiten werden am Badeingang sowie im Goldbacher Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.  
Das Waldschwimmbad ist in der Zeit von 9.00 Uhr - 20.30 Uhr, bei schlechtem Wetter von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr und von 17.30 Uhr - 19.00 Uhr geöffnet. Einlassende ist um 20.00 Uhr. Sämtliche Besucher müssen das Bad bis 20.30 Uhr verlassen haben.
2. Bei einer vom verantwortlichen Aufsichtspersonal erkannten Überfüllung oder bei besonderen Anlässen kann das Schwimmbad bzw. die Benutzung einzelner Badeeinrichtungen zeitweise für Besucher gesperrt werden.
3. Kinder unter 14 Jahren ohne Begleitung von Erwachsenen haben das Bad spätestens um 19.00 Uhr zu verlassen.

### **§ 5**

#### **Verhalten im Bad**

1. Die Badegäste haben auf die Wahrung der guten Sitten, auch im Hinblick auf die Badekleidung, zu achten.
2. Unabhängig vom Alter ist zwecks Vermeidung von Verunreinigung des Wassers Badekleidung zu tragen.
3. Nicht gestattet sind insbesondere:
  - 3.1 wildes Laufen und Ballspielen außerhalb der hierfür bezeichneten Flächen;
  - 3.2 lärmern sowie der Betrieb von Tonwiedergabegeräten ohne Kopfhörer;
  - 3.3 der Genuß alkoholischer Getränke und das Rauchen in sämtlichen Räumen der Badeeinrichtungen und auf den Beckenumgängen;
  - 3.4 das Ausspucken, auch von Kaugummi, und das Wegwerfen von Zigarettenskippen;
  - 3.5 Mitnahme und Genuß von Speisen und Getränken im Beckenumgangsbereich;

- 3.6 das Wegwerfen von Glas und sonstigen Gegenständen;
  - 3.7 Glasbehälter in die Duschräume oder in den Bereich der Becken mitzunehmen;
  - 3.8 das Mitbringen von Tieren;
  - 3.9 das Auswaschen von Badekleidern in den Badebecken;
  - 3.10 der Gebrauch von Seifen, Bürsten und ähnlichem in den Badebecken;
  - 3.11 von den seitlichen Rändern in das Schwimmerbecken und von den Beckenrändern in das Nichtschwimmerbecken zu springen;
  - 3.12 andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen;
  - 3.13 auf den Beckenumgängen zu rennen oder an Einstiegsleitern, Sprungbrettern und Haltestangen zu turnen;
  - 3.14 Badegäste durch sportliche Übungen, Spiele oder auf andere Weise zu belästigen,
  - 3.15 Ballspiele jeglicher Art im Wasser ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals auszuüben.
4. Die Umkleieräume sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet und sollen von den Badegästen entsprechend benutzt werden.
  5. Die Anlagen und Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung oder Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz.
  6. Restabfälle, Papier, Flaschen und Dosen sind in den dafür bereitgestellten Behältern getrennt zu entsorgen.

## **§ 6**

### **Betriebshaftung**

1. Unfälle sind dem Aufsichtspersonal sofort mitzuteilen. Bei Unfällen, Personen-, Sach- und Vermögensschäden wird nur gehaftet, wenn dem Badepersonal Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
2. Für den Verlust oder die Beschädigung der ordnungsgemäß in den Garderobeschränken aufbewahrten Kleidungsstücke oder anderer Gegenstände wird nur bei Verschulden oder grober Fahrlässigkeit des Aufsichtspersonals gehaftet.
3. Eine Haftung für sonst eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für in den gesamten Badbereich selbst eingebrachte Kleidungsstücke, Wertsachen, Geld und andere Gegenstände.
4. Eine Haftung für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Fundgegenstände**

Gegenstände, die im Schwimmbadgelände gefunden werden, sind an der Kasse ohne Anspruch auf Finderlohn abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

## **§ 8**

### **Aufsicht**

1. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten.
2. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
3. Die jeweils verantwortliche Aufsichtsperson ist befugt, Personen, die
  - 3.1 die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder gegen die guten Sitten verstoßen,
  - 3.2 andere Badegäste belästigen,
  - 3.3 trotz Ermahnungen gegen Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung verstoßen,aus dem Bad zu verweisen.

Wer trotz Verweisung im Bad verbleibt, wird wegen Hausfriedensbruch belangt.

4. Personen, die aus dem Bad verwiesen worden sind, kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
5. Wer aus dem Bad verwiesen worden ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes.

## **§ 9**

### **Badezeit und Kassenschluss**

1. Die Badezeit endet beim Verlassen des Waldschwimmbades, spätestens mit dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.
2. Die Betriebsleitung kann das Bad für den ganzen Tag geschlossen halten und bei ungünstiger Witterung früher schließen, wobei der Eintrittspreis nicht erstattet wird.

## **§ 10**

### **Zutritt zu den Becken, Körperreinigung**

1. Der Zutritt zu den Becken erfolgt unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege und Treppen.
2. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen, ausgenommen Badeschuhen, betreten werden.
3. Das Betreten abgesperrter Rasenteile ist untersagt.

4. Der Badegast hat sich vor Betreten der Badebecken zu duschen. Unnötiger Wasserverbrauch ist zu vermeiden.

## **§ 11**

### **Benutzung der Umkleideeinrichtungen**

1. Zum Aus- und Ankleiden stehen dazu bestimmte Kabinen und Räume zur Verfügung.
2. Für die Badegäste stehen Garderobenschränke bereit. Hat ein Badegast seinen Schrankschlüssel verloren, so wird ihm die Kleidung nur nach genauer Beschreibung derselben sowie Prüfung des Tascheninhalts übergeben. Verlorene Schrankschlüssel sind zu ersetzen.

## **§ 12**

### **Benutzung des Schwimmerbeckens**

Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmern ist der Zutritt nur zum Nichtschwimmerbereich, kleineren Kindern nur die Benutzung des Planschbeckens gestattet.

Kinder können sich bei unmittelbarer Zugriffsmöglichkeit eines Erziehungsberechtigten im Nichtschwimmerbereich des Schwimmerbeckens aufhalten.

## **§ 13**

### **Benutzung der Sprunganlage und der Rutschbahn**

Die Benutzung der Sprunganlage und der Rutschbahn erfolgen auf eigene Gefahr und sind nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Während der freigegebenen Zeiten darf die Sprunganlage nur von Springern benutzt werden. Vor dem Sprung hat sich der Springer davon zu überzeugen, dass die Wasserfläche frei ist. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

Die Ampelregelung und die Vorschriften auf den Hinweistafeln zur Rutschbahn sind zu beachten. Der Rutschauslauf ist sofort zu verlassen.

Für Unfälle, die sich bei der Nutzung der Sprunganlage oder der Rutschbahn ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Aufsichtspersonal Verschulden oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

## **§ 14**

### **Besondere Bestimmungen für den Gaststättenbetrieb**

1. Die Gaststätte des Waldschwimmbades wird bei Bedarf während der allgemeinen Öffnungszeiten betrieben.
2. Im übrigen gilt die Haus- und Badeordnung auch für den Bereich der Gaststätte im Waldschwimmbad.

## **§ 15**

### **In-Kraft-Treten - Außer-Kraft-Treten**

Die Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad des Marktes Goldbach tritt am 17.05.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung vom 28.08.2002 außer Kraft.

Goldbach, den 12.05.2003

Thomas Krimm  
1. Bürgermeister